

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1868

90 (16.4.1868)

wurde die Ehefrau des Nagelschmieds Lorenz Heiß, jung, Anastasia, geb. Reinschmidt, in Wülst, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes gerichtlich abzulassen und in eigene Verwaltung zu nehmen.

Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht.
Baden, den 31. März 1868.
Großh. Kreisgericht Baden — Civilkammer.
Dr. Buchelt.

3.1188. Karlsruhe. (Bekanntmachung.)
In Sachen der Ehefrau des Landwirths Franz Karl Schmitt, Maria Eva, geb. Diebold, in Stettfeld, Klägerin, gegen ihren genannten Ehemann daselbst, Beklagten, wegen Vermögensabsonderung, wurde die Klägerin durch Urtheil vom heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulassen; was den Gläubigern des Beklagten hiermit bekannt gemacht wird.
Karlsruhe, den 26. März 1868.
Großh. Kreis- und Hofgericht. II. Civilkammer.
Klein.

3.1132. Nr. 1207-8. Heidelberg. (Bekanntmachung.)
In Sachen der Ehefrau des Landwirths Peter Schellenberger, Philippine, geborne Fries hier, Klägerin, gegen ihren Ehemann, Beklagten, Vermögensabsonderung betr., wurde die Klägerin durch Verschümmungserkenntnis vom heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem des Beklagten abzulassen.
Heidelberg, den 17. März 1868.
Großh. bad. Kreisgericht als Civilkammer.
Dörflinger.

3.1172. Nr. 1326. Heidelberg. (Bekanntmachung.)
In Sachen der Ehefrau des Stephan Spath von Eppelheim, Elisabeth, geborne Kistenmacher, Klägerin, gegen ihren Ehemann, Beklagten, Vermögensabsonderung betr., wurde die Klägerin durch Urtheil vom 17. d. Mts. für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem des Beklagten abzulassen.
Heidelberg, den 24. März 1868.
Großh. bad. Kreisgericht als Civilkammer.
Dörflinger.

3.1171. Nr. 2467. Achern. (Aufforderung.)
Die Erben des Ignaz Kleber von Achern: Magdalena Kleber Wittwe, Karl, Ignaz, Johanna und Elisabeth Kleber von hier, haben vorgetragen: Sie seien durch Schenkung ihrer Großmutter im Besitze von 41 Ruthen Acker auf dem Gieselberg, neben sich selbst und Josef Felsch; ferner durch öffentliche Steigerung von Seiten ihres Vaters im Besitze von 123,9 Ruthen Acker auf der Ebene, neben Salmenwirth Wilhelm und Ignaz Schemel. Beide Grundstücke seien im Steuerzettel unter Nr. 668 u. 2040 auf den Namen ihres Vaters, dagegen nicht im Grundbuche eingetragen. — Es werden nunmehr alle diejenigen, welche an diese Grundstücke — in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannt — dingliche Rechte oder lehenrechtliche oder fideicommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, dieselben binnen 2 Monaten bei der gerichtlichen Verhandlung für verloren gegangen erklärt zu werden. Achern, den 4. April 1868.
Großh. bad. Amtsgericht. Himmler.

3.1136. Nr. 4482. Engen. (Versäumnungserkenntnis.)
Werden nunmehr alle dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideicommissarische Ansprüche auf die in unterm Ausschreiben vom 22. Februar d. J. bezeichnete Realität 1 Jauchert Wies im Pfaffenthal, neben Gemeinde Aulungen und der F. J. Stambesherzhaft, auf der Gemarkung Aulungen dem neuen Erwerber gegenüber für erloschen erklärt.
Engen, den 3. April 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Zepf.

3.1156. Nr. 2237. Waldkirch. (Versäumnungserkenntnis.)
J. S. Andreas Bissler von Ohrenbach gegen Unbekannte, Fischereirecht betr. Da sich auf das diesseitige Ausschreiben vom 23. Januar d. J. Niemand gemeldet hat, so werden anruch jederwe Ansprüche an das Fischereirecht des Klägers für erloschen erklärt.
Waldkirch, den 4. April 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Helmle.

3.1215. Nr. 4882. Lörrach. (Bedingter Zahlungsbefehl.)
In Sachen Jakob Philipp von Altmann, Amis Schönan, gegen Zimmermeister Wenf von Fischingen, wegen Forderung von 86 fl. Kaufpreis für Dienen, ergeht auf Ansuchen des Klagen Theils Befehl: Dem beklagten Theile wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den klagen Theil durch Zahlung der im Betreff bezeichneten Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klagen Theils für zugestanden erklärt würde. Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann entweder bei Zustellung dieses Befehls dem Gerichtsboten oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder schriftlich bei Gericht erklärt werden. 2) Hiervon erhält der klagen Theil Nachricht mit dem, daß auch in 14 Tagen ein inländischer Gewalthaber zum Empfange der Fertigungen anher zu benennen sei, als sie sonst nur an die Gerichtsstelle angehängt würden. Lörrach, den 12. März 1868.
Großh. bad. Amtsgericht. Kerlenmaier.

3.1203. Nr. 4806. Konstanz. (Gantebitt.)
Gegen Severin Wächler von Muggingen haben wir Gant erkannt, und wird zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Mittwochs den 6. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Verzug nach Vergleich verjährt werden, und werden in Bezug auf Vergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen. Die im Ausland wohnenden Gläubiger haben läng-

stens bis zur Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Weisungen der Partei eintreiben sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an der Gerichtsstelle angeschlagen, bezw. den bekannten Gläubigern mit der Post zugestellt würden.
Konstanz, den 9. April 1868.
Konstanz, den 9. April 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kärcher.

3.1214. Nr. 4022. Schwetzingen. (Gantebitt.)
Gegen Landwirth Philipp Mülber von Neckarau haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Dienstag den 21. April, Vormittags 9 1/2 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Verzug nach Vergleich verjährt werden, und es werden in Bezug auf Vergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.
Die im Ausland wohnenden Gläubiger haben längstens bis zur Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Weisungen der Partei eintreiben sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Ausland wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.
Schwetzingen, den 31. März 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Diez.

3.1165. Nr. 4742. Engen. (Ausschlußerkennntnis.)
Die Gant über den Nachlass des Martin Gremminger von Biesendorf betr. Werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis heute ihre Ansprüche an die Gantmasse nicht angemeldet haben, von derselben ausgeschlossen.
Engen, den 8. April 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Zepf.

3.1159. Nr. 4161. Emmendingen. (Ausschlußerkennntnis.)
Alle diejenigen Gläubiger, welche in der Gant gegen die Verlassenschaft des Sattler Jakob Henninger von Oberhessau in der heutigen Liquidationstagfahrt ihre Ansprüche nicht angemeldet haben, werden von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Emmendingen, den 31. März 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Rau.

3.1151. Nr. 8848. Freiburg. (Ausschlußerkennntnis.)
Alle diejenigen Gläubiger, welche in der Gant gegen Elise Dreger Wittwe in Freiburg ihre Ansprüche vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Freiburg, den 6. April 1868.
Großh. bad. Amtsgericht. Diez.

3.1168. Nr. 3687. Eppingen. (Ausschlußerkennntnis.)
Die Gant des Gottfried Götter, Johann Sohn, von Sulzfeld betreffend. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Eppingen, den 6. April 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kugler.

3.1152. Nr. 8110. Pforzheim. (Ausschlußerkennntnis.)
Die Gant des Bierbrauers Karl Bauer hier betr. Werden anruch alle diejenigen, welche bis zur heutigen Liquidationstagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Pforzheim, den 6. April 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schembeler.

3.1167. Nr. 7252. Mannheim. (Ausschlußerkennntnis.)
In der Gant gegen Handelsmann Leonhard Banke dahier werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis jetzt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, mit allen ihren Ansprüchen von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Mannheim, den 30. März 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Ulrich.

3.1169. Nr. 3706. Eppingen. (Erkenntnis.)
Die Gant gegen Johann Gottfried Götter von Sulzfeld, hier J. E. der Ehefrau gegen den Gemeindegeldner, ihren Ehemann, Forderung und Vorzug betreffend, wird erkannt:
Die Ehefrau des Gantmanns, Johanna, geborne Teutsch, von Sulzfeld sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulassen, unter Verfallung des Letzteren in die Kosten.
U. R. M.
So geschehen
Eppingen, den 6. April 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kugler.

3.1226. Nr. 4490. Konstanz. (Bekanntmachung.)
Im Firmenregister D. 3. 106 wurde eingetragen Ehevertrag des Eugen Engelbert Heim, Handelsmann dahier, mit Maria Anna Schiller von Kappel bei Buchau aus hier vom 25. März d. J., worin außer beiderseitigem Einverständnis von 50 fl. Ausschlag der ehelichen Gütergemeinschaft bedungen worden ist.
Konstanz, den 3. April 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kärcher.

3.1224. Nr. 7436. Waldshut. (Bekanntmachung.)
Unter D. 3. 14 wurde heute in das Gesellschaftsregister eingetragen: Von den Gesellschaftern der Spinnerei Kaufmännische ist August Sauer von Aarau als Prokurist bestellt.
Waldshut, den 1. April 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Saurp.

3.1225. Nr. 2531. Achern. (Bekanntmachung.)
Untern heutigen wurde ins Firmenregister, D. 3. 72, eingetragen die Firma Franz Ignaz Roth jun. in Achern. Inhaber der Firma Franz Ignaz Roth, Kaufmann in Achern. Ehevertrag d. d. 2. Mai 1863 mit Anna Franziska Dorek von Mannheim, wornach jeder Theil 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft, alles übrige Vermögen als verlegenschaft erklärt wird. Achern, den 8. April 1868.
Großh. bad. Amtsgericht. Himmler.

3.1162. Nr. 3484. Baden. (Verschollenheitsklärung.)
Da Johann Nepomuk Schmeider von Einheim der diesseitigen Aufforderung vom 2. März v. J., Nr. 2177, keine Folge gegeben, so wird derselbe für verschollen erklärt und dessen Vermögen den gesetzlichen Erben gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz überwiehen.
Baden, den 4. April 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schmitt.

3.1173. Nr. 8228. Mosbach. (Bekanntmachung.)
Da Hildegard Silber von Waldmühlbach der diesseitigen Verfügung vom 19. Dezember 1866, Nr. 24.015, keine Folge geleistet hat, so wird dieselbe hiermit für verschollen erklärt und ihr Vermögen ihren nächsten Verwandten gegen Sicherheitsleistung in Besitz gegeben.
Mosbach, den 31. März 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Rittinger.

3.1161. Nr. 3304. Wiesloch. (Aufforderung.)
Die Wittwe des Schuhmachers Josef Renz von Malsch, Juliana, geb. Bös, von Malsch, hat um Einsetzung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten.
Etwasige Einreden sind dahier binnen 4 Wochen vorzutragen, widrigenfalls das Gesuch ohne Rücksicht auf solche verurtheilt würde.
Wiesloch, den 4. April 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Hördt.

3.1157. Nr. 2227. Waldkirch. (Verlassenschafts einweisung.)
Da auf das diesseitige Ausschreiben vom 25. Januar d. J. Niemand Einsprache erhoben hat, so wird damit der Großh. Fiskus in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft des Kindes Barbara Weber von Niederwunden eingewiesen.
Waldkirch, den 4. April 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Helmle.

3.1212. Nr. 7744. Mannheim. (Bekanntmachung.)
Eduard Mameltsdorf, Sohn des hiesigen Bürgers und Kaufmanns Seligmann Mameltsdorf, hat um die Erlaubnis zur Auswanderung nach Nordamerika nachgesucht.
Dies bringen wir zur Kenntniss etwaiger Gläubiger mit der Aufforderung, innerhalb 8 Tagen sich entweder außergerichtlich mit ihrem Schuldner abzufinden oder aber ihre Ansprüche vor Gericht zu wahren, da nach Ablauf dieser Frist dem Gesuche entsprochen werden wird.
Mannheim, den 11. April 1868.
Großh. bad. Bezirksamt.
Siegel.

3.1213. Nr. 7746. Mannheim. (Bekanntmachung.)
Der Leibe Johann Busch, Sohn des hiesigen Bürgers und Länders Ludwig Busch, hat um die Erlaubnis zur Auswanderung nach Nordamerika nachgesucht.
Dies bringen wir zur Kenntniss etwaiger Gläubiger mit der Aufforderung, innerhalb 8 Tagen sich entweder außergerichtlich mit ihrem Schuldner abzufinden oder aber ihre Ansprüche vor Gericht zu wahren, da nach Ablauf dieser Frist dem Gesuche entsprochen werden wird.
Mannheim, den 11. April 1868.
Großh. bad. Bezirksamt.
Siegel.

3.1125. Achern. (Ersvorladung.)
Josef Eisele, ledig und volljährig, von Achern, zur Zeit unbekannt wo in Amerika, ist zur Erbschaft seines am 31. März 1868 verstorbenen Vaters Alois Eisele, Bürger und Wittwer von Achern, mitberufen, und wird hierdurch zu den väterlichen Erbschaftsverhandlungen mit einer
Frist von drei Monaten
vorgelesen, unter dem Anfügen, daß für den Fall seines Nichterscheidens die Erbschaft lediglich denjenigen zugeweiht würde, welchen sie zukäme, wenn er, der Vorgelebene, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Achern, den 1. April 1868.
Großh. bad. Notar
Braunheim.

3.1160. Urk. Nr. 52. Vorberg. (Ersvorladung.)
Johannes und Eva Katharina Appel von Schwetzingen, welche schon vor circa 10 Jahren im ledigen Stande nach Nordamerika ausgewandert, sind zur Erbschaft ihres verstorbenen Onkels, Johann Wendel Appel in Schwetzingen, mitberufen.
Da nun deren Aufenthaltsort dahier unbekannt ist, so werden dieselben aufgefordert, sich
binnen drei Monaten
dahier zu melden, widrigenfalls die Erbschaft denjenigen zugeweiht würde, denen sie zukäme, wenn die Vorgelebenden zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
Vorberg, den 18. Februar 1868.
Der Großh. Notar
Frank.

3.1124. Donaueschingen. (Ersvorladung.)
Johann Rothweiler, Landwirth von Asten, ist zur Erbschaft seines Vaters Anton Rothweiler, Landwirthes von da, berufen. Da dessen Aufenthaltsort nicht bekannt ist, so werden derselbe oder seine Rechtsnachfolger hiermit aufgefordert, sich
binnen drei Monaten
zur Empfangnahme der Erbschaft dahier zu melden, andernfalls solche denjenigen zugeweiht würde, welchen sie zukäme, wenn der Vorgelebene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Donaueschingen, den 1. April 1868.
Eduwig Röm, Notar.

3.1155. Ettingen. (Ersvorladung.)
Der in Amerika im unbekanntem Orte befindliche Franz Diebold von Ettingen ist beim Nachlasse seiner Mutter, der Mathilde Diebold's Wittwe hier, erbberechtigt.
Derselbe wird hierdurch aufgefordert, sich
innerhalb 3 Monaten
dahier bei der Theilungsbehörde anzumelden, widrigenfalls die Erbschaft lediglich denjenigen zugeweiht würde, welchen sie zugeweiht, wenn der Vorgelebene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Ettingen, den 6. April 1868.
Großh. Notar
Kobler.

3.1126. Zettlingen. (Ersvorladung.)
Benaventur Altenburger von Altenburg, schon seit vielen Jahren nach Brasilien ausgewandert und seit dieser Zeit sich an hier unbekanntem Orte aufhaltend, ist zur Erbschaft seiner Schwester, Agathe Altenburger, ledig, von Altenburg gesetzlich berufen. Derselbe wird aufgefordert, binnen
drei Monaten
seine Erbsprüche dahier geltend zu machen, widrigenfalls das ihn treffende Erbschaft Denen zugeweiht wird, denen es zugeweiht wäre, wenn der Vorgelebene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Zettlingen, den 1. April 1868.
Großh. bad. Notar
Herrmann.

3.1179. Krozingen. (Ersvorladung.)
Johann Rüb, ledig, von Krozingen ist zur Erbschaft seiner am 20. Februar d. J. verstorbenen Mutter, Taglöhner Johann Baptist Rüb's Wittwe, Arula, geborne Rinderle, von Krozingen gesetzlich berufen. Da sein dormaliger Aufenthaltsort diesseits unbekannt ist, wird derselbe anruch
mit Frist von drei Monaten
zu den Theilungsverhandlungen und zur Empfangnahme seines Erbschafts unter dem Anfügen vorgelesen, daß im Falle seines Nichterscheidens die Erbschaft sonst lediglich denjenigen zugeweiht wird, welchen sie zukäme, wenn er, der Vorgelebene, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.
Krozingen, den 9. April 1868.
Der Großh. Notar
Wagner.

3.1133. Wiesloch. (Essentielle Ersvorladung.)
Die Geschwister Bartholomäus, Anna Barbara und Juliana Zuber von Baiertal, welche sich vor vielen Jahren nach Nordamerika begeben haben und unbekannt wo dort sich aufhalten, sind zur Erbschaft ihres am 19. September v. J. zu Pforzheim verstorbenen Bruders Johann Adam Zuber von Baiertal berufen.
Dieselben werden aufgefordert, sich
binnen 3 Monaten
hier zu stellen und ihr Erbschaft geltend zu machen, widrigenfalls diese Erbschaft denjenigen zugeweiht werden würde, welchen sie zukäme, wenn die Vorgelebenden am Todeszeit des Erblassers nicht mehr am Leben gewesen wären.
Wiesloch, den 20. März 1868.
Der Großh. Notar des I. Distrikts:
Bayer.

3.1209. Nr. 2397. Geroldsheim. (Diebstahl und Forderung.)
Am 9. v. Mts. wurden in Königshausen 22 bis 24 fl. entwendet, bestehend in 2 preußischen Thalern, 2 Guldenstücken, 1/2 Guldenstück und etwa 4 Sedelstücken und Sechsen. Im Verbaute der That stehen 2 unbekannt Mitterburche. Wir bitten um Handlung und im Falle des Betretens um Einlieferung.
Der eine ist etwas größer als der andere. Der Größere trug eine dunkelblaue Militärärmel mit bairischer Krone, ist etwa 6' groß, hat hellbraune Haare und am rechten Hinteropfe eine kleine Wunde, wie von einem Militärhalm gedrückt, ist von hartem Körperbau und bleichem Angesicht. Er trug eine schwarze Suppe, hat helle Folen und einen Anflug von einem Schnurrbart. Der Kleinere war etwa 5' groß, hat dunkle Haare, ist von unterlegter Statur, ohne Bart, trug einen dunkeln Rock, rothbraunen Hut und weißleimene Hosen.
Geroldsheim, den 11. April 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schwab.

3.1140. Lörrach. (Urtheil.)
J. A. S. gegen Dragoner Karl Wilhelm Wittmaier von Kanbern wegen Desertion wird zu Recht erkannt: „Der Dragoner Karl Wilhelm Wittmaier von Kanbern sei dadurch, daß er am 5. November v. J. seine Garnison Karlsruhe eigenmächtig in der Wäldsch, sich dem Militärbedienste zu entziehen, verlassen, auch der öffentlichen Aufforderung des Großh. Bezirksamts hier, sich binnen 4 Wochen dahier zu stellen, auch der diesseitigen Aufforderung keine Folge geleistet hat, der Desertion schuldig, und deshalb zur Zahlung der Strafe von 1200 fl. und der Kosten zu verurtheilen.“ U. R. M. Lörrach, den 4. April 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kerlenmaier. vdt. Mal, A. J.

3.1158. Nr. 2250. Waldkirch. (Urtheil.)
J. U. E. gegen Josef Trenkle von Brechtthal wegen Desertion wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:
Ramonier Josef Trenkle von Brechtthal sei der Desertion schuldig zu erklären und deshalb in eine Geldstrafe von 1200 fl. und zur Ertragung der Kosten zu verurtheilen. U. R. M. Waldkirch, den 3. April 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Helmle.

3.1170. Nr. 649. Freiburg. (Urtheil.)
Auf den Grund des Wahrspruchs der Geschworenen; Nach Ansicht des § 467 Ziff. 2 St. G. B., des Art. 9 und 49 des Ein- u. Gew. zum Handelsges. B., der Art. 4 und 10 des Handelsges. B. und des L. R. A. S. 257 und § 426 Str. Pr. Ord. wegen der Kosten erkannt der Schwurgerichtshof:
Der Angeklagte Franz Josef Seebach von Waldkirch sei wegen boöshafter Zahlungsfähigkeit zu einer Arbeitshausstrafe von neun Monaten oder sechs Monaten in Einzelhaft und zu den Kosten des Strafprozesses und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen.
U. R. M.
Dies wird dem kläglichen Verurtheilten hiermit verkündet.
So geschehen,
Freiburg, den 27. März 1868.
Der Schwurgerichtshof bei Großh. Kreis- und Hofgericht:
Wilhelmi.

3.1170. Nr. 649. Freiburg. (Urtheil.)
Auf den Grund des Wahrspruchs der Geschworenen; Nach Ansicht des § 467 Ziff. 2 St. G. B., des Art. 9 und 49 des Ein- u. Gew. zum Handelsges. B., der Art. 4 und 10 des Handelsges. B. und des L. R. A. S. 257 und § 426 Str. Pr. Ord. wegen der Kosten erkannt der Schwurgerichtshof:
Der Angeklagte Franz Josef Seebach von Waldkirch sei wegen boöshafter Zahlungsfähigkeit zu einer Arbeitshausstrafe von neun Monaten oder sechs Monaten in Einzelhaft und zu den Kosten des Strafprozesses und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen.
U. R. M.
Dies wird dem kläglichen Verurtheilten hiermit verkündet.
So geschehen,
Freiburg, den 27. März 1868.
Der Schwurgerichtshof bei Großh. Kreis- und Hofgericht:
Wilhelmi.

3.1170. Nr. 649. Freiburg. (Urtheil.)
Auf den Grund des Wahrspruchs der Geschworenen; Nach Ansicht des § 467 Ziff. 2 St. G. B., des Art. 9 und 49 des Ein- u. Gew. zum Handelsges. B., der Art. 4 und 10 des Handelsges. B. und des L. R. A. S. 257 und § 426 Str. Pr. Ord. wegen der Kosten erkannt der Schwurgerichtshof:
Der Angeklagte Franz Josef Seebach von Waldkirch sei wegen boöshafter Zahlungsfähigkeit zu einer Arbeitshausstrafe von neun Monaten oder sechs Monaten in Einzelhaft und zu den Kosten des Strafprozesses und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen.
U. R. M.
Dies wird dem kläglichen Verurtheilten hiermit verkündet.
So geschehen,
Freiburg, den 27. März 1868.
Der Schwurgerichtshof bei Großh. Kreis- und Hofgericht:
Wilhelmi.

3.1170. Nr. 649. Freiburg. (Urtheil.)
Auf den Grund des Wahrspruchs der Geschworenen; Nach Ansicht des § 467 Ziff. 2 St. G. B., des Art. 9 und 49 des Ein- u. Gew. zum Handelsges. B., der Art. 4 und 10 des Handelsges. B. und des L. R. A. S. 257 und § 426 Str. Pr. Ord. wegen der Kosten erkannt der Schwurgerichtshof:
Der Angeklagte Franz Josef Seebach von Waldkirch sei wegen boöshafter Zahlungsfähigkeit zu einer Arbeitshausstrafe von neun Monaten oder sechs Monaten in Einzelhaft und zu den Kosten des Strafprozesses und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen.
U. R. M.
Dies wird dem kläglichen Verurtheilten hiermit verkündet.
So geschehen,
Freiburg, den 27. März 1868.
Der Schwurgerichtshof bei Großh. Kreis- und Hofgericht:
Wilhelmi.

3.1170. Nr. 649. Freiburg. (Urtheil.)
Auf den Grund des Wahrspruchs der Geschworenen; Nach Ansicht des § 467 Ziff. 2 St. G. B., des Art. 9 und 49 des Ein- u. Gew. zum Handelsges. B., der Art. 4 und 10 des Handelsges. B. und des L. R. A. S. 257 und § 426 Str. Pr. Ord. wegen der Kosten erkannt der Schwurgerichtshof:
Der Angeklagte Franz Josef Seebach von Waldkirch sei wegen boöshafter Zahlungsfähigkeit zu einer Arbeitshausstrafe von neun Monaten oder sechs Monaten in Einzelhaft und zu den Kosten des Strafprozesses und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen.
U. R. M.
Dies wird dem kläglichen Verurtheilten hiermit verkündet.
So geschehen,
Freiburg, den 27. März 1868.
Der Schwurgerichtshof bei Großh. Kreis- und Hofgericht:
Wilhelmi.

3.1170. Nr. 649. Freiburg. (Urtheil.)
Auf den Grund des Wahrspruchs der Geschworenen; Nach Ansicht des § 467 Ziff. 2 St. G. B., des Art. 9 und 49 des Ein- u. Gew. zum Handelsges. B., der Art. 4 und 10 des Handelsges. B. und des L. R. A. S. 257 und § 426 Str. Pr. Ord. wegen der Kosten erkannt der Schwurgerichtshof:
Der Angeklagte Franz Josef Seebach von Waldkirch sei wegen boöshafter Zahlungsfähigkeit zu einer Arbeitshausstrafe von neun Monaten oder sechs Monaten in Einzelhaft und zu den Kosten des Strafprozesses und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen.
U. R. M.
Dies wird dem kläglichen Verurtheilten hiermit verkündet.
So geschehen,
Freiburg, den 27. März 1868.
Der Schwurgerichtshof bei Großh. Kreis- und Hofgericht:
Wilhelmi.